

01.12.95

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/3150 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- Drucksache 13/2590 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.95
Erster Durchgang: Drs. 496/95

Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung der Reichsversicherungsordnung
Artikel 6	Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets
Artikel 7	Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
Artikel 8	Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR
Artikel 9	Änderung des Fremdrentengesetzes
Artikel 10	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
Artikel 11	Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Artikel 12	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
Artikel 13	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 16 Aufhebung von Vorschriften

Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860 - 6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 96 wird eingefügt:

„§ 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst“.

b) In der Angabe zu § 119 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

c) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefaßt:

„Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger“.

d) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefaßt:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“.

e) In der Angabe zu § 194 werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.

f) Nach der Angabe zu § 256b wird eingefügt:

„§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage“

g) Nach der Angabe zu § 273a wird eingefügt:

„§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt“.

h) In der Angabe zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.

i) In der Angabe zu § 293 werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.

j) Nach der Angabe zu § 302a wird eingefügt:

„§ 302b Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.

k) In der Angabe zu § 305 werden die Worte „und sonstige zeitliche Voraussetzungen“ angefügt.

l) Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefaßt:

„Neufeststellung auf Antrag“.

m) Die Angaben zu den §§ 310 und 310a werden gestrichen.

2. In § 4 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

- c) auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist."

- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

"Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen."

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

- b) Dem Absatz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.“

- b) Dem Absatz wird angefügt:

„Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

- „3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne von Satz 1 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.“

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 2) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 überschritten, ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96a Abs. 2 Nr. 2 in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 2 weiterhin vorliegt.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Worten „gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 3) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

12. Dem § 66 wird angefügt:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

13. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein Arbeitsentgelt“ durch die Worte „eine beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

14. § 71 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule oder als sonstige beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.“

15. In § 72 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Der Lückenausgleich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lücke und der nicht ausgleichbaren Lücke. Lücke ist die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums, gemindert um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten. Die nicht ausgleichbare Lücke ist der volle Wert in Monaten, der sich ergibt, wenn die Lücke mit dem belegungsfähigen Gesamtzeitraum vervielfältigt und durch einen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum geteilt wird.“

16. In § 92 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

17. Nach § 96 wird eingefügt:

„§ 96a

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder

2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in Höhe von einem Drittel des 87,5fachen,

b) in Höhe von zwei Dritteln des 70fachen,

c) in voller Höhe des 52,5fachen

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in Höhe von einem Drittel des 116,7fachen,

b) in Höhe von zwei Dritteln des 93,3fachen,

c) in voller Höhe des 70fachen

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

18. In § 98 wird nach Nummer 7 eingefügt:

„7a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst“.

19. In § 114 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 272 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 272 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Dem § 118 wird angefügt:

„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt.“

24. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Satzteil werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
 - bb) Der zweite Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„insbesondere

 1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen der §§ 60 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches sowie
 2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

22. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist.“

23. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„7. das Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können.“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Versicherungsnummer, bei Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten.“

24. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Deutsche Bundespost“ werden durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
 - bbb) Nr 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.

25. In § 162 Nr. 3 werden die Worte „Kost und Wohnung“ durch die Worte „Verpflegung und Unterkunft“ ersetzt.

26. Dem § 165 Abs. 1 wird angefügt:

„Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit **so lange** maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze **so lange** zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.“

27. § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.“

28. In § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander.“

29. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

30. In § 181 Abs. 4 werden das Wort „erhöht“ durch das Wort „angepaßt“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „oder unterschreitet“ eingefügt.

31. § 183 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war.“

32. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

33. In § 188 Satz 1 werden die Worte „in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

34. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.“

35. In § 196 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mutter“ die Worte „bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder,“ eingefügt.

36. Dem § 229 wird angefügt:

„(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.“

37. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Personen, die auf Grund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und

2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.

(4) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.

Für Personen nach Satz 1, die bis zum 30. Juni 1996 erstmals einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst aufnehmen, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung an."

38. In § 231a Satz 1 werden die Worte „in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit“ durch die Worte „in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen“ ersetzt.

39. § 233 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

40. In § 233a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

41. § 235 wird wie folgt gefaßt:

„§ 235

Rehabilitation

Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz."

42. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

43. § 241 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

44. § 242 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

45. In § 245 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

46. In § 248 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Worte „oder Zivildienst“ eingefügt.

47. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 7 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 1995“ durch das Datum „1. Januar 1997“ ersetzt.

48. In § 249a Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

49. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorruhestandsgeld“ ein Komma und die Worte „Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beitragsgebiet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderversorgungssystem“ die Worte „oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmittglieder in staatlichen Einrichtungen“ eingefügt.

50. § 254d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

2. Pflichtbeitragszeiten auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder auf Grund des Bezugs von Sozialleistungen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten" durch die Worte „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält" ersetzt.

51. In § 256 wird Absatz 1a gestrichen.

52. In § 256a wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt."

53. Nach § 256b wird eingefügt:

„§ 256c

Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beiträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich auf Grund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

- a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur ~~Freiwilligen~~ Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondernversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur ~~Freiwilligen~~ Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden."

54. Dem § 259 wird angefügt:

„Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig."

55. In § 259a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 256b" durch die Worte „bis 256c" ersetzt.

56. § 281b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuchs anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

57. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch.“

58. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

59. In der Überschrift zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.

60. § 293 wird wie folgt gefaßt

„§ 293

Vermögensanlagen

(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Bundesknappschaft ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Bundesknappschaft sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden.“

61. Nach § 302a wird eingefügt:

„§ 302b

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) bis 31. Dezember 2000 nicht.

(2) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitragsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) nicht.“

62. § 305 wird wie folgt gefaßt:

„§ 305

Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.“

63. Dem § 307a Abs. 10 wird angefügt:

„Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitragsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.“

64. In § 307c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 256b Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 256c“ ersetzt.

65. Die §§ 309 bis 310a werden wie folgt ersetzt:

„§ 309

Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an nach dem vom 1. Januar 1996 an geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitriffsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind."

66. In § 315b werden die Worte „in der bisherigen Höhe“ durch die Worte „in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 4 - 1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „dieses Kalenderjahr“ durch die Worte „das Kalenderjahr der Veränderung“ ersetzt.
2. § 18f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
3. § 28b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 28a und 102 bis 104,
2. die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
3. die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe der Meldungen und
4. bei Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3 und die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 102 bis 104 werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 4 von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 abweichen.“

4. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „Form und“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) Die Nummer 2 wird gestrichen.

- d) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form“ gestrichen.

5. Dem § 28e Abs. 1 wird angefügt:

„Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander.“

6. § 28k Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt hat,
- c) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten.“

7. § 28l wird wie folgt gefaßt:

„§ 28l

Vergütung

(1) Die Krankenkassen (Einzugsstellen), die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erhalten für

1. die Geltendmachung der Beitragsansprüche,
2. den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung, die Abrechnung und die Abstimmung der Beiträge,
3. die Prüfung bei den Arbeitgebern,
4. die Durchführung der Meldeverfahren und
5. die Ausstellung der Sozialversicherungsausweise

eine Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden.

(2) Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Absatz 1 gilt für die Künstlersozialkasse entsprechend.“

8. In § 28m Abs. 1 werden die Worte „§ 28e Abs. 1“ durch die Worte „§ 28e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

9. § 28n wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „für die Einzugsstellen“ durch die Worte „nach § 28l Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

10. In § 28q Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren“ durch die Worte „die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 erhalten,“ ersetzt.

11. § 90 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

12. In § 96 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist für geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Läßt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine zuständige Krankenkasse nicht bestimmen, so hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Beschäftigten einer nach § 173 des Fünften Buches wählbaren Krankenkasse zu melden.“

14. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form“ gestrichen.

15. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse“ durch die Worte „einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann,“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt.“

- c) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma und die Worte „die voraussichtliche Dauer der Entsendung“ eingefügt.

- d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 99 Abs. 2 gelten entsprechend.“

16. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5a werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 3“ die Worte „,auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.
- b) In Nummer 5b werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 4“ die Worte „,auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.

- c) In Nummer 5c werden die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ ersetzt und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweises“ die Worte „oder Ersatzausweises“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 10 - 1/2, 860 - 10 - 3)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
2. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101a

Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die von ihnen erfaßten Sterbefälle unverzüglich der Deutschen Post AG mitzuteilen (Sterbefallmitteilungen). In den Sterbefallmitteilungen sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, letzte Anschrift und Sterbetag der Verstorbenen anzugeben.

(2) Die Sterbefallmitteilungen dürfen von der Deutschen Post AG

1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen, und darüber hinaus
2. nur weiter übermittelt werden, um den Trägern der Rentenversicherung und Unfallversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

(3) Die Verwendung und Übermittlung der Mitteilungen erfolgt

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches,

2. im übrigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages der Deutschen Post AG mit den Leistungsträgern oder den in § 69 Abs. 2 genannten Stellen."

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 11)

§ 59 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 werden

1. die auf Grund des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
2. die Beiträge für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiversicherung nach § 26 von der Gemeinschaft

allein getragen."

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

(820-1)

Dem § 620 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch... geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."

Artikel 6

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

(826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Tätigkeit“ die Worte „bis spätestens zum 31. Dezember 1991“ eingefügt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bergmannsinvalidenrenten“ die Worte „Invalidenrenten für Behinderte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zusatzwitwerrenten“ die Worte „Zusatzübergangshinterbliebenenrenten“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Bergmannsrenten, Übergangshinterbliebenenrenten und Unterhaltsrenten sind um 6,84 vom Hundert zu erhöhen."

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu den nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten werden um 6,84 vom Hundert erhöhte Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (Gbl. II Nr. 29 S. 154) geleistet."

4. In § 42 Satz 2 werden nach den Worten „in Höhe der“ die Worte „mit dem Faktor 1,4130 vervielfältigten“ eingefügt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Auf die Rente wird die für den gleichen Zeitraum zu leistende Rente aus der Unfallversicherung angerechnet."

bb) Im bisherigen Satz 2 wird in Nummer 2 nach Buchstabe b eingefügt:

„c) Übergangshinterbliebenenrente,“ .

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten und ist eine der Renten eine Rente aus der Unfallversicherung, werden 50 vom Hundert der Rente aus der Unfallversicherung auf die höchste Rente angerechnet, wenn diese höher als die Rente aus der Unfallversicherung ist.“

Artikel 7

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

(826-30-2)

§ 6 Abs. 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 256b Abs. 1“ durch die Worte „gelten §§ 256b Abs. 1 und 256c Abs. 1 und 3 Satz 1“ ersetzt.
- 2) In Satz 2 werden nach den Worten „der jeweilige“ die Worte „,im Falle des § 256c Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der um ein Fünftel erhöhte“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR

(826-30-2-2)

Die Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird um die Kurzbezeichnung und Abkürzung „Sonderversorgungsleistungsverordnung - SVersLV“ ergänzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters,“ die Worte „Erziehungsrente,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und 1. Juli“ gestrichen sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„hierbei bleibt eine Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 2) außer Betracht.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder vor dem 1. Juli“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden“ werden durch die Worte „das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen mit Wirkung vom Ersten dieses“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung, wenn vor Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mindestens in einem Kalendermonat kein Einkommen erzielt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einkommensänderungen sind vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Änderungen des Einkommens nach § 3 Abs. 3 Satz 2.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „nächsten 1. Januar“ die Worte „oder 1. Juli“ gestrichen.

5. In § 5 werden das Wort „jeweils“ gestrichen und nach den Worten „Betrag, der“ die Worte „bei Anspruch auf diese Leistung“ sowie nach dem Wort „war“ die Worte „oder gewesen wäre“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsleistung“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.

c) Dem Absatz wird angefügt:

„§ 3 Abs. 3 und § 4 finden insoweit keine Anwendung. Wird innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung im öffentlichen Dienst oder nach Ende des Bezugs der Leistung im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, wird das laufende Einkommen mit sofortiger Wirkung berücksichtigt. Als anrechenbares Einkommen wird das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen zugrunde gelegt.“

7. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist verpflichtet, die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mitzuteilen und bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden oder des in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar erzielten Einkommens und der Rente ergibt, vorzulegen.“

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Die Anlage 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch... geändert worden ist, erhält die Fassung vom 1. Januar 1964, BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 824-2, S. 9 bis 13.

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

(810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1b Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfälle“ durch die Worte „Fälle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
2. In § 40c Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
3. § 55a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „und Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

4. In § 58 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfälle“ durch die Worte „Fälle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.

5. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1.a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre

- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

6. § 128a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

7. In § 128b werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

8. Nach § 128b wird eingefügt:

„§ 128c

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach den §§ 128 bis 128b haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden."

9. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie Pflegeversicherung“ eingefügt.

10. In § 166b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Unterhaltsgeld“ durch die Worte „Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

11. Dem Dritten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts wird angefügt:

„5. Soziale Pflegeversicherung

§ 166c

Für die soziale Pflegeversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die §§ 155a, 157 Abs. 3a, 4 und § 160 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden."

12. § 169c Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Arbeitnehmer in einer unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben; unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist;“.

13. In § 172 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4“ ersetzt.

14. § 186b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten“ gestrichen und nach den Worten „Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.“ die Worte „sowie des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.“ eingefügt.

bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Für die Verwaltungskosten entrichten die Berufsgenossenschaften zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesanstalt für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungskosten und die“ gestrichen.

15. § 186c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld“ die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

16. § 186d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld“ die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

17. In § 191 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

18. In § 242s Abs. 3 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.

19. In § 249c wird in den Absätzen 4 bis 6 jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

20. In § 249d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

21. § 249e Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
22. In § 249h Abs. 4 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

(63-1)

In § 112 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verbände“ jeweils die Worte „und Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

(210-4-2)

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 3, den Anlagen 5 und 10 Seite 1 bis 4 werden jeweils die Worte „den Postrentendienst“ durch die Worte „die Deutsche Post AG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Datenübermittlung an die Deutsche Post AG

Die Meldebehörden haben der Deutschen Post AG zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen (§ 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Sterbefallmitteilung):

1. Familiennamen
(jetziger und früherer
Name mit Namens-
bestandteilen) 0101-0104, 0201, 0203, 0204,
2. Vornamen 0301-0303,
3. Tag der Geburt 0601,
4. Geburtsort 0602,
5. Geschlecht 0701,
6. letzte Anschrift 1201-1203, 1205-1207,
7. Sterbetag 1901."

3. In Anlage 3 Seite 1 und 2 und in Anlage 10 Seite 2 und 4 wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilung“ jeweils durch das Wort „Sterbefallmitteilung“ und das Datum „23. Juni 1995“ jeweils durch das Datum „1. Januar 1996“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

§ 66 Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

(860-5-2)

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II, 1989, S. 890) wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes gelten Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse während einer Beschäftigung in der Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 als Zeiten der Pflichtversicherung. Voraussetzung ist, daß das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt. Das in der Schweiz erzielte Jahresarbeitsentgelt wird in Deutsche Mark zu dem jeweils für den Monat Oktober des Vorjahres maßgeblichen Umrechnungskurs (§ 17a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) umgerechnet. Vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach Satz 1 gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn der Versicherte nachweist, daß er in dieser Zeit eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Zeiten der freiwilligen Versicherung von Studenten in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Schweiz eingeschrieben sind oder waren, entsprechend.“

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 16

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung vom 11. Mai 1979 (BGBl. I S. 541),
2. § 1 der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1371).

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 35, Artikel 2 Nr. 3, 4, 9 und 14, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. ~~66~~, Artikel 6 Nr. 3 und 4 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(4) Artikel 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1994 in Kraft.

(6) Die Artikel 4, 10 Nr. 14, 15 Buchstabe a, Nr. 16 Buchstabe a und Nr. 21 und Artikel 16 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 2~~7~~ tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze**

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.